



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Energie BFE**  
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien

12. Februar 2019

---

## Beilage

# Erläuterungen zur Teilrevision der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Strom- kennzeichnung

---



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Ausgangslage.....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Grundzüge der Vorlage .....</b>	<b>1</b>
2.1	Präzisierung der Anschlussleistung .....	1
2.2	Produktionsdatenlieferung .....	1
2.3	Beglaubigung von Anlagedaten .....	1
2.4	Kategorie „Abfall“ in der Stromkennzeichnung .....	2
<b>3.</b>	<b>Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....</b>	<b>2</b>



## 1. Ausgangslage

Im Rahmen der vorliegenden Revision der Verordnung des UVEK vom 1. November 2017 über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV; SR 730.010.1) werden insbesondere vollzugstechnische Anpassungen und Präzisierungen im Bereich des Herkunftsnachweiswesens vorgenommen.

## 2. Grundzüge der Vorlage

### 2.1 Präzisierung der Anschlussleistung

An verschiedenen Stellen der Verordnung ist die Grenze von 30 kVA Anschlussleistung relevant. In der Vergangenheit gab es insbesondere bei Photovoltaikanlagen eine Unsicherheit, ob hiermit die installierte Modulleistung, die Leistung der Wechselrichter oder die Leistung am Netzanschluss gemeint ist. Zur Präzisierung wird der Begriff der «Anschlussleistung» durch «wechselstromseitige Nennleistung» ersetzt, womit eindeutig festgelegt wird, dass die Nennleistung der Wechselrichter massgebend ist. Für Anlagen mit einer wechselstromseitigen Nennleistung grösser als 30 kVA ist die Erfassung der Nettoproduktion für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen (HKN) zwingend<sup>1</sup>.

### 2.2 Produktionsdatenlieferung

Heute können die Produktionsdaten auch für Anlagen mit Lastgangmessung manuell über das Herkunftsnachweis-Portal der Vollzugsstelle (Pronovo AG) übermittelt werden. Dies führt zu Fehlern und einem höheren Vollzugaufwand. Die Ausnahme nach Artikel 5 Absatz 2 HKSV soll daher eingeschränkt und nur noch für Anlagen mit einer Leistung von gleich oder weniger als 30 kVA gelten.

### 2.3 Beglaubigung von Anlagedaten

Viele Anlagenbetreiber möchten bereits ab Inbetriebnahme ihrer Produktionsanlage HKN ausgestellt erhalten. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass die dafür notwendigen beglaubigten Anlagedaten mit deutlicher Verspätung der Pronovo zugestellt werden. Um eine zeitnahe Erfassung der Anlagen zu gewährleisten, soll analog Artikel 23 Absatz 5 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV; SR 730.03) eingeführt werden, dass der Pronovo AG die beglaubigten Anlagedaten innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme einzureichen sind. Ansonsten hat der Anlagenbetreiber bis zum Nachreichen der Frist keinen Anspruch auf Erfassung von HKN.

Angaben müssen durch eine für diesen Fachbereich akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle (Auditorin) beglaubigt werden. Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung von höchstens 30 kVA dürfen neu auch Niederspannungskontrolleure (gemäss Kontrollbewilligung nach Artikel 27 der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 [NIV; SR 734.27]) die Anlage und die Datenübermittlung beglaubigen. Alle kontrollberechtigten Personen sind in einem öffentlich zugänglichen Register des ESTI aufgelistet<sup>2</sup>. Die Pronovo darf Personen, welche Anlagen in diesem Sinne auditieren, erfassen.

<sup>1</sup> Vgl. dazu die «Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050» der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) vom 3. April 2018.

<sup>2</sup> <https://verzeichnisse.esti.ch/de/aikb>



## 2.4 Kategorie „Abfall“ in der Stromkennzeichnung

Die Figuren 1 und 2 im Anhang 1 der HKSV sollen so umgestellt werden, dass die Hauptkategorie »Abfall« gestrichen wird und der «erneuerbare Anteil Energie aus Abfall» und der «nicht erneuerbare Anteil Energie aus Abfall» als Unterkategorien der erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien eingeführt werden.

«Abfälle» werden gemäss geltender Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01) weder den fossilen Energien noch den erneuerbaren Energien zugeordnet und sind deshalb eine Kategorie für sich. Gemäss Erhebungen durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) besteht der Siedlungsabfall aber rund zur Hälfte aus organischem (erneuerbarem) Material (Biomasse) und zur anderen Hälfte aus fossilen Materialien wie Plastik. Auch die internationalen Technologie-Codes der Association of Issuing Bodies (AIB) unterscheiden erneuerbaren und nicht erneuerbaren Siedlungsabfall. Mit einer klaren Unterteilung des erneuerbaren Anteils Energie aus Abfall und des nicht erneuerbaren Anteils Energie aus Abfall wird mehr Transparenz geschaffen. Zudem ist davon auszugehen, dass die HKN durch den erneuerbaren Anteil des Abfalls einen höheren Marktwert erhalten. Dies ist angesichts der auslaufenden Förderung von Strom aus Kehrichtverbrennungsanlagen ein Schritt in Richtung Markt.

## 3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### *Art. 1 Abs. 3 und 6 HKSV*

In Absatz 3 wird präzisiert, dass diese Ausnahme gemäss ursprünglicher Intention nur für fossil betriebenen Anlagen gilt. Dadurch wird verhindert, dass die Ausnahme zur Regel wird. Für die Einreichung der Beglaubigung war bisher keine Frist vorgesehen, was zu Verzögerungen und Rückabwicklungen im Vollzug geführt hat. In Absatz 6 wird daher neu eine Frist für die Einreichung sowie das Nichterfassen von HKN bei verspäteter Einreichung vorgesehen.

### *Art. 2 Abs. 2 HKSV*

Neu dürfen auch Kontrollorgane, die über eine Kontrollbewilligung gemäss Artikel 27 NIV verfügen, die Beglaubigung der Anlage durchführen.

### *Art. 5 Abs. 1 und 2 HKSV*

Die Produktionsdaten müssen unmittelbar von der Messstelle durch ein automatisiertes Verfahren übermittelt werden. Dies bedeutet, dass die Datenlieferung über den gesamten Weg automatisch und nicht manuell erfolgt. Von der Pflicht, die Produktionsdaten über ein automatisiertes Verfahren zu übermitteln, sind gemäss Absatz 1 die Anlagen ausgenommen, die gemäss Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71) über kein intelligentes Messsystem verfügen müssen, weil sie entweder dem Bundesgesetz vom 23. Juni 1950 über den Schutz militärischer Anlagen (SR; 510.518) unterstehen oder von der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) eine entsprechende Ausnahme erhalten haben (Art. 8a Abs. 3 StromVV).

Die Ausnahme der manuellen Datenübermittlung gilt gemäss Absatz 2 neu nur noch für Anlagen mit einer wechselstromseitigen Nennleistung von 30 kVA oder weniger. Eine automatisierte Datenübermittlung ist dann nicht möglich, wenn sie entweder technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist.



#### *Art. 9 HKSV*

Die neuen Angaben gemäss Anhang 1 gelten aus zeitlichen Gründen erstmals für das Lieferjahr 2019. Für das Lieferjahr 2018 gelten die Bestimmung des bisherigen Rechts.

#### *Anhang 1 HKSV*

##### *Ziff. 1.1 und 2.5 Figuren 1 und 2*

In den Ziffern 1.1 und 2.5 wird Abfall nicht mehr als separate Kategorie geführt, sondern aufgeteilt auf Biomasse unter „Übrige erneuerbare Energien“ und Abfälle unter „fossile Energieträger“. Die Fussnoten a und c erklären, dass es sich um den erneuerbaren bzw. fossilen Anteil der Abfälle handelt. Die Figuren 1 und 2 unter Ziffer 2.5 sind entsprechend angepasst.